

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

103. Stück, 19.12.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Dez. 1930.) 103. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 189. Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1930 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.
- Nr. 190. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1930, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905.
- 

#### Nr. 189.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, den 9. Dezember 1930.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — (D. G. Bl. S. 219) —, des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel — (D. G. Bl. S. 668) —, des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926 — (D. G. Bl. S. 177) — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, be-

treffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

„In dem § 5 der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen wird nachgefügt:

h. Drosseln jeder Art mit Ausnahme der Schwarzdrossel (§ 4 Abs. 1) vom 1. Januar bis 31. Dezember.“

Oldenburg, den 9. Dezember 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

### Nr. 190.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905.

Oldenburg, den 12. Dezember 1930.

Nachdem zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem 16./22. Juli 1930 ein Vertrag abgeschlossen ist zur Abänderung des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Preußen zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September/30. Oktober 1924, der Landtag demselben zugestimmt hat und die Ratifikationsurkunden ausgewechselt sind, wird der Abänderungsvertrag nachstehend bekanntgegeben.

Oldenburg, den 12. Dezember 1930.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

**Staatsvertrag**  
zwischen Preußen und Oldenburg  
zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Nachdem die Staatsregierungen von Preußen und Oldenburg übereingekommen sind, den Vertrag vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September/30. Oktober 1924, betreffend die Regelung der Lotterieverhältnisse, abzuändern, haben

für Preußen der Präsident der General-Direktion der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie, Geheimer Finanzrat Dr. Guth,

für Oldenburg Staatsminister Dr. Driver in Vertretung des Ministerpräsidenten und Staatsminister Dr. Willers

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

**Artikel 1.**

Der Artikel 8 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Dezember 1905 in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 24. September/30. Oktober 1924 erhält folgenden Wortlaut:

Im Falle einer solchen Verlängerung des Vertrages treten an die Stelle des Artikels 6 nachstehende Bestimmungen.

Als Gegenleistung für die nach den Artikeln 1 bis 4 von der Oldenburgischen Regierung übernommenen Verpflichtungen wird Oldenburg in folgender Weise an dem Reinertrag und der Rücklage der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie beteiligt.

Der Reingewinn aus dem Geschäftsbetrieb wird im Verhältnis der Bevölkerungszahl der diesen Vertrag schließenden Länder unter diese verteilt, wobei jeweils

das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung zugrunde zu legen ist. Dasselbe gilt von etwaigen Fehlbeträgen, soweit sie nicht aus der Rücklage gedeckt werden können. Als Reingewinn gilt der Ertrag des Betriebes nach Abzug aller Betriebsunkosten einschließlich der Renten, die an die der Preussisch-Süddeutschen Staatslotterie angeschlossenen Staaten vertraglich zu leisten sind, nach Abzug ferner der Rücklagen und der Entschädigung für die von Preußen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel usw. sowie der aus der General-Lotteriekasse zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge.

Kündigt Preußen diesen Vertrag oder treten außerhalb der Verfügungsbefugnisse der Vertragsschließenden liegende Umstände ein, die eine Auflösung dieses Vertrages zur Folge haben, so erhält Oldenburg einen Betrag aus der seit Inkrafttreten dieses Vertrages (Artikel 2) angesammelten Rücklage der Preussisch-Süddeutschen Staatslotterie, der sich nach seinem Anteil an dem zuletzt ausgeschütteten Reingewinn berechnet.

#### Artikel 2.

Der Vertrag tritt mit der 35./261. Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie in Kraft.

#### Artikel 3.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich in Berlin erfolgen. Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 16. Juli 1930.

(Siegel)

Dr. Huth.

So geschehen zu Oldenburg, den 22. Juli 1930.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel)

Dr. Driver. Dr. Willers.